

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Darmstadt,
Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung,
auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs
„Religionspädagogik“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden

Frau Prof. Dr. Ilona Nord, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Herr Dr. Christoph Meier, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
Kirchliches Schulamt Mainz

Frau Dorothea Krause, Studierende an der CVJM Hochschule, Kassel

Vor-Ort-Begutachtung 14.06.2017

Beschlussfassung 21.09.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	14
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	20
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	25
3.1	Vorbemerkung	25
3.2	Eckdaten zum Studiengang	26
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	27
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
3.3.3	Studiengangskonzept	32
3.3.4	Studierbarkeit	36
3.3.5	Prüfungssystem	37
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	38
3.3.7	Ausstattung	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	42
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	43
3.4	Zusammenfassende Bewertung	44
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	46

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung, auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ (zum Verzicht auf den vormaligen Zusatz „Evangelischer Religionsunterricht“ siehe AOF 1) wurde am 07.02.2017 bei der AHPGS eingereicht. Am 28.12.2015 wurde zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 10.03.2017 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Darmstadt offene Fragen (OF) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Der mit 120 CP eingereichte Master-Studiengang wurde im Nachgang zu den offenen Fragen der AHPGS (siehe offene Fragen: Anmerkungen und AOF 3) zurückgezogen und in einer revidierten Fassung mit einem Studienumfang von 60 CP erneut eingereicht. Am 11.04.2017 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) einschließlich „Ausführlicher Evaluationsbericht: Evaluations- und Entwicklungskontexte des Master-Studiengangs Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Darmstadt seit dem Beginn im Wintersemester 2011/2012“ und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 22.05.2017.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vom 03.02.2017
Anlage 02	Rechtsprüfung der „Studien- und Prüfungsordnung“ der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den konsekutiven Master-Studiengang „Religionspädagogik“ vom 07.02.2017

Anlage 03	Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den zweisemestrigen konsekutiven Master-Studiengang (60 CP) „Religionspädagogik“ (Neuentwurf; 22.05.2017)
Anlage 04	Modulhandbuch konsekutiver Master-Studiengang „Religionspädagogik“ (Neuentwurf; 22.05.2017)
Anlage 05	Diploma Supplement (Englisch) (Version vom 22.05.2017)
Anlage 06	Modulübersicht konsekutiver Master-Studiengang „Religionspädagogik“ (Version vom 22.05.2017)
Anlage 07	Lehrverflechtungsmatrix (Hauptamtlich Lehrende und nebenberuflich Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen)
Anlage 08	Kurzangaben zu den hauptamtlich Lehrenden
Anlage 09	Studienverlaufspläne für den zweisemestrigen Master-Studiengang „Religionspädagogik“ (Version vom 11.04.2017) a. Verlaufsplan Vollzeit b. Verlaufsplan Teilzeit
Anlage 10	Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16.10.2014
Anlage 11	Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 28.01.2013
Anlage 12	System zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Evangelischen Hochschule Darmstadt (in der Fassung nach der Beratung im Rat am 19.05.2008)
Anlage 13	Einschreibesatzung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 20.03.2006 (in der Fassung vom 08.12.2008)
Anlage 14	Kooperationsvertrag mit dem Religionspädagogischen Institut der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau (RPI der EKKW und der EKHN) vom 24.03.2011
Anlage 15	Ergänzungen und Korrekturen zum Sachstandbericht (22.05.2017)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD)
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich W (Wissenschaftliche Weiterbildung) <i>(siehe Anlage 3, § 1 Abs. 2)</i>
Kooperationspartner	<ul style="list-style-type: none">- Religionspädagogisches Institut (RPI) der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau (RPI der EKKW und der EKHN) <p>Im Studiengang werden die Module 3 und 6 (Unterrichtspraxis I und II) vom RPI der EKKW und der EKHN gestaltet. Es besteht ein Kooperationsvertrag <i>(siehe Anlage 14)</i>. Das Institut verantwortet in beiden Landeskirchen die Qualifikation für die Fakultas (Befähigung) für den schulischen Religionsunterricht. Die Lehrenden und Prüfenden in den Modulen 3 und 6 sind Lehrbeauftragte der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD).</p> <ul style="list-style-type: none">- Technische Universität Darmstadt (TUD), Institut für Theologie und Sozialethik <p>Mit dem Institut für Theologie und Sozialethik an der TUD besteht seit 2004 eine Vereinbarung zur Öffnung von religionspädagogischen Lehrveranstaltungen für Studierende der Religionspädagogik an der EHD.</p> <p><i>(siehe dazu Anlage 4, Einleitung)</i></p>
Studiengangtitel	„Religionspädagogik“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	<ul style="list-style-type: none">a. i.d.R. Vollzeit <i>(siehe Anlage 3, § 5 Abs. 1)</i>b. Teilzeit möglich (durchgehend oder semesterweise) <i>(siehe Anlage 3, § 6; siehe auch AOF 4)</i>
Organisationsstruktur	Das Studium ist durch im Semester liegende wöchentliche Lehrveranstaltungen gekennzeichnet. Hinzu kommen Hospitationen und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit <i>(siehe Anlage 3, § 5 Abs. 1)</i>
Regelstudienzeit	<ul style="list-style-type: none">a. zwei Semesterb. vier Semester

Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	60 CP (<i>siehe Anlage 3, § 7 Abs. 2</i>)
Stunden/CP	30 Stunden/CP (<i>siehe Anlage 3, § 7 Abs. 2</i>)
Workload	Gesamt: 1.800 Stunden Kontaktzeiten: 370 Stunden Selbststudium: 1.130 Stunden Praxis: 300 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	Abschlussmodul (Masterthesis 15 CP und Kolloquium 2 CP) 17 CP (<i>siehe AOF 2 und Anlage 15</i>).
Anzahl der Module	7
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2011/2012 (<i>siehe Antrag A1.8</i>)
erstmalige Akkreditierung	21.09.2011
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester (<i>siehe Anlage 3, § 5 Abs. 2</i>)
Anzahl der Studienplätze	25 (<i>siehe Antrag A1.9 und AOF 5</i>)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	46 (<i>siehe Antrag A5.6</i>)
Anzahl bisherige Absolvierende	29 (<i>siehe Antrag A5.6</i>)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	(<i>Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2.4 in diesem Sachstandbericht</i>)
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Eine pauschale Anrechnung ist nicht vorgesehen.
Studiengebühren	Keine (erhoben wird eine Immatrikulationsgebühr)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Akkreditierung eingereichte konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ wurde am 21.09.2011 bis zum 30.09.2016 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden drei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 21.07.2016 vorläufig bis zum 30.09.2017 akkreditiert.

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“, der von der EHD in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau (RPI der EKKW und der EKHN) angeboten wird (*siehe Antrag A1.2 und Anlage 4, Einleitung*), ist ein zweisemestriger Vollzeitstudiengang (alternativ viersemestriger Teilzeitstudiengang), in dem 60 CP nach dem European Credit Transfersystem vergeben werden. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden.

Der Gesamt-Workload von 1.800 Stunden gliedert sich in 370 Stunden Präsenzstudium, 1.130 Stunden Selbstlernzeit und 300 Stunden Praxis (in Modul 3: 90 Stunden; in Modul 6: 210 Stunden). Die Präsenzzeit erstreckt sich auf im Semester liegende wöchentliche Lehrveranstaltungen. Die Praxisanteile in den Modulen 3 und 6 umfassen Unterrichtspraktika in Schulen und eine Lehrprobe. Durchgeführt werden die Praxismodule in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut der EKKW und EKHN (*siehe Anlage 3, § 9*). Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (*siehe Anlage 3, § 5 Abs. 1*). Die Module 3 und 6 (Unterrichtspraxis I und II) werden vom Religionspädagogischen Institut der EKKW und der EKHN verantwortet. „Der zuständige Studienleiter des RPI vermittelt die Studierenden im Einvernehmen mit den kirchlichen und staatlichen Schulämtern an für die Studierenden wohnortnahe und daher wechselnde Schulen und geeignete Mentoren bzw. Mentorinnen an diesen Schulen. Weil die zu erwerbende Lehrbefähigung auf die Sekundarstufe I beschränkt ist, sind das Schulen mit einem Sekundarstufe I-Zweig“, das heißt „mittlere Schulbildung“ bzw. die Zeit zwischen der fünften und der zehnten Klasse (*siehe AOF 7*).

Eine Modulübersicht (*siehe Anlage 6 und Anlage 3, § 8*) mit Angaben zum modulbezogenen Workload sowie jeweils ein Studienverlaufsplan für die zweisemestrige Vollzeitvariante und die viersemestrige Teilzeitvariante des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ liegen vor (*siehe Anlage 9 und AOF 18*).

Für das Abschlussmodul (Modul 7) werden insgesamt 17 CP vergeben. Die Verteilung der CP auf Masterthesis und Kolloquium wird wie folgt erläutert:

Für die Masterthesis werden 15 CP und d für das Kolloquium 2 CP vergeben (*siehe dazu (siehe AOF 2 und Anlage 15)*).

Der Studiengang verfügt über 25 Studienplätze pro Jahr (*siehe dazu auch AOF 5*). Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Derzeit (Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017) sind elf Studierende an der EHD im Studiengang „Religionspädagogik“ eingeschrieben (*siehe Antrag A5.6*).

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Religionspädagogik“ (ohne Studienfachbezeichnung; *siehe Anlage 3, § 3*) abgeschlossen. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. „Wenn ein/e Absolvent/-in per Anrechnung CP erworben hat, dann wird im Diploma Supplement ein Gliederungspunkt 4.6 eingefügt, in dem erläutert wird, in welchem Umfang dieses geschehen ist“, so die Antragsteller (*siehe AOF 17*).

Die EHD erhebt für den konsekutiven Master-Studiengang „Religionspädagogik“ keine Studiengebühren. Es werden lediglich eine Immatrikulationsgebühr und Semestergebühren erhoben (*siehe Antrag A1.10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ an der EHD qualifiziert aufbauend auf einer 240 CP umfassenden Hochschulqualifikation im Bereich Soziale Arbeit/Pädagogik für das Fach „Evangelische Religion“ bzw. den evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe 1 sowie schulische Bildungsprozesse aus religionspädagogischer Perspektive (*siehe Anlage 3, § 1 Abs. 3*). Die Absolvierenden sollen „in der Schule als Lehrkräfte mit Fachlehrerstatus tätig sein können, die angemessen besoldet werden (E 11 / A 12)“. Die Absolvierenden „werden als kirchlich angestellte Mitarbeitende von den Kirchen dem Staat gestellt“ (*siehe Antrag A2.2*).

Ziel des Master-Studiengangs ist es, „die Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Perspektiven der Religionspädagogik in der Bildungspraxis wissenschaftlich begründet anwenden und kontextbezogen weiterentwickeln zu können, spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für religiöse Bildungsprozesse und ihre institutionellen Bedingungen insbesondere im schulischen Kon-

text zu verknüpfen, Bildungsprozesse aus evangelischer Perspektive wahrnehmen, reflektieren, gestalten und evaluieren zu können, komplexe Bildungssituationen wissenschaftlich analysieren und religionspädagogisches Arbeiten mit Arbeitsweisen anderer Professionen (beispielsweise der Sozialen Arbeit) zu kombinieren, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Berufsgruppen in der religiösen Bildung kooperieren und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Religionspädagogik im schulischen Kontext zu leisten. Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sollen in der Schule als Lehrkräfte in der Sekundarstufe I tätig sein können. Diesbezüglich gelten die Voraussetzungen der Landeskirchen der EKHN und der EKKW“, so die Antragsteller (*siehe Anlage 4, Einleitung*). „Evangelischer Religionsunterricht sowie Bildungsarbeit in Gemeinden und Dekanaten / Kirchenkreisen sind zentrale Handlungsdimensionen der evangelischen Kirche. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftlich innovative religionspädagogische Erkenntnisse zu gewinnen und schulischen Religionsunterricht bzw. religiöse Bildung im Feld der Kirche selbstständig zu gestalten. Die Studierenden vertiefen die Wahrnehmung, Deutung und Gestaltung der Schnittstellen von Sozialer Arbeit, schulischem Religionsunterricht und kirchlicher Bildungsarbeit und ihren konzeptionellen Verknüpfungen in der beruflichen Praxis“ (*siehe Anlage 3, § 2 Abs. 2*).

Das Master-Studium soll die Studierenden laut Antragsteller dazu befähigen,

- „fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven der Religionspädagogik in der Bildungspraxis wissenschaftlich begründet anzuwenden und kontextbezogen weiter zu entwickeln,
- spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für religiöse Bildungsprozesse und ihre institutionellen Bedingungen insbesondere im schulischen Kontext zu verknüpfen,
- Bildungsprozesse aus evangelischer Perspektive wahrzunehmen, zu reflektieren und zu gestalten sowie zu evaluieren,
- komplexe Bildungssituationen wissenschaftlich zu analysieren und religionspädagogisches Arbeiten mit anderen Arbeitsweisen (beispielsweise Arbeitsweisen Sozialer Arbeit) zu kombinieren,
- mit Vertreterinnen/Vertretern anderer Berufsgruppen in der religiösen Bildung zu kooperieren und

- einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Religionspädagogik im schulischen Kontext zu leisten“ (*siehe Antrag A2.2*).

Leitende didaktische Prinzipien im Studiengang sind: „kontinuierlicher Praxisbezug, die Verschränkung von Theorieaneignung und praktischer Umsetzung, Multiperspektivität in den wissenschaftlichen Ansätzen, interdisziplinäre Ausrichtung der Lehrenden und das Angebot kontinuierlicher Lerngruppen“ (*siehe Antrag A2.3*).

Die Nachfrage nach Lehrkräften für das Schulfach „Evangelische Religion“ mit zusätzlichen Kompetenzen im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik wird laut Antragsteller auf Jahre hinaus (in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz) hoch sein. Einer der Gründe liegt in der Zunahme ganztägig arbeitender Schulen: Die derzeit über 1.000 ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz benötigen pädagogisches Fachpersonal. Dies betrifft für den Evangelischen Religionsunterricht nicht nur die Sicherung des Unterrichts nach Stundenplan, sondern auch die den Unterricht ergänzenden pädagogischen Angebote der Schulen am Nachmittag. „Daher wurden mit beiden Bundesländern Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen Kirche und ganztägig arbeitenden Schulen abgeschlossen. In den Gesprächen mit Schulaufsicht und Schulleitungen wird dabei regelmäßig auch die spezifische sozial- und gemeindepädagogische Qualifikation als hilfreich und notwendig zur Bewältigung der Herausforderungen in den Schulen benannt“, so die Antragsteller.

Um den genannten Bedarfen begegnen und damit der Zielgruppe eine angemessene berufliche Perspektive eröffnen zu können, wird die Qualifikation im Master-Studiengang angeboten. Diese soll den Zugang zum hauptberuflichen Einsatz im Religionsunterricht in der Sekundarstufe I erschließen (analog der hauptberuflichen Gestellungsverträge für Pfarrerinnen und Pfarrer), so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag A3.1 und A3.2*).

Der Studienabschluss soll nicht nur in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz sondern darüber hinaus „auch in einem anderen Bundesland bzw. in einer anderen Landeskirche Anerkennung finden“. Studierende, „die sich in anderen Bundesländern bewerben können damit rechnen, dass die hessische Regelung übernommen wird“, so die Antragsteller (*dazu und zum Unterschied zu Lehramtsstudiengängen für das Fach Religion siehe AOF 9*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 60 CP umfassende konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“, der sowohl als zweisemestriges Vollzeitstudium (pro Semester können 30 CP erworben werden) als auch als viersemestriges Teilzeitstudium (pro Semester können ca. 15 CP erworben werden) angeboten wird, besteht aus insgesamt sieben Modulen, die alle studiert werden müssen. Das heißt, alle Module sind Pflichtmodule. Wahlmodule werden nicht angeboten.

Fünf Module sind hochschulisch verantwortete Module, zwei Module (M 3 „Unterrichtspraxis I“ [5 CP] und M 6 „Unterrichtspraxis II“ [10 CP]) werden am „Religionspädagogischen Institut der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau“ durchgeführt und von diesem Institut auch verantwortet (*siehe Antrag A1.12 und AOF 7*). Die Lehrenden und Prüfenden auf Seiten der Kooperationspartner in den beiden Modulen sind Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (*siehe Antrag A1.2 und Anlage 14, § 3*). Die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt die Evangelische Hochschule Darmstadt (*siehe Antrag A1.12*).

Alle Module sind als studiengangsspezifische Angebote konzipiert. Alle Module werden sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen (*siehe nachfolgend Tabelle 2*).

Mobilitätsfenster sind nicht gegeben: „Religionspädagogik ist stark national strukturiert. Im Regelfall eines 60 ECTS-Masters findet sich darüber hinaus kein geeignetes Zeitfenster für Auslandsaufenthalte“, so die Antragsteller (*siehe AOF 6*).

Folgende Module werden angeboten (*siehe Anlage 3, § 8*):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem. VZ/TZ	CP
M 1	Schule als Bildungskontext	1/1	5
M 2	Historische Grundlagen des Christentums	1/3	9
M 3	Unterrichtspraxis I	1/1	5
M 4	Fachdidaktik Evangelische Religionslehre	1/1	5
M 5	Systematisch-theologische Fragestellungen im Horizont interreligiösen Lernens	1 + 2/2 + 3	9
M 6	Unterrichtspraxis II	2/2	10

M 7	Abschlussmodul: Master-Thesis und Master-Kolloquium	2/4	17
	Gesamt	2/4 Sem.	60

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*siehe Anlage 4*) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte, Dauer und Häufigkeit des Angebots, Zeitraum, Arbeitsbelastung (differenziert in Kontaktzeit, Selbststudium, Praxiszeit), Studienziel, Studieninhalte, Kompetenzen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), vorausgesetzte Kenntnisse, Modulverantwortung.

Neben der „Rahmenprüfungsordnung [RPO] für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt“ vom 28.01.2013 (*siehe Anlage 11*) ist dem Akkreditierungsantrag die „Prüfungsordnung [PO] der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den zweisemestrigen konsekutiven Master-Studiengang (60 CP) `Religionspädagogik` (Neuentwurf; 11.04.2017)“ beigefügt (*siehe Anlage 3*). Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der PO des Studiengangs ab. Die PO definiert und regelt die Formen der Leistungsnachweise (§ 10; RPO §§ 8-12) sowie die im Studiengang studienbegleitend durchgeführten Modulprüfungen (§ 8) sowie die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf: Insgesamt sind im Studiengang sechs Prüfungsleistungen zu erbringen: „Referat mit didaktischem Arrangement, Klausur, Dokumentation einer schulischen Unterrichtseinheit, Hausarbeit, Präsentation mit Handout, Lehrprobe“ (*siehe Anlage 3, § 8*). Hinzu kommen die Masterthesis und das Kolloquium. Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn angezeigt, so die Antragsteller.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in § 18 der RPO geregelt (*zu den Details siehe Anlage 11, § 18; siehe dazu auch PO, § 12*).

Die im Rahmen des Studiengangs vorgesehenen Lehr- und Lernformen umfassen Seminare, Vorlesungen, Projektarbeit, Selbststudium, Hospitationen und schulische Unterrichtspraktika (*modulbezogen siehe Anlage 4; siehe auch Antrag A1.16*).

Der EHD steht mit „Moodle“ eine elektronische Lernplattform zur Verfügung, die in den Modulen unterstützend eingesetzt werden kann (*siehe dazu Antrag A1.17*). Im zu akkreditierenden Studiengang wird Moodle „genutzt um Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird Moodle fallweise zur Gestaltung von Online-Lehre genutzt, z.B. wenn eine Präsenzveranstaltung terminlich nicht organisiert werden konnte. Dabei kann Moodle zur Kommunikation von Aufgabenstellungen sowie zur Seminardiskussion in den Foren des Programms genutzt werden“, so die Antragsteller (*siehe Anlage 15*).

Der Studiengang partizipiert an den Forschungsschwerpunkten der professoral Lehrenden. Diese umfassen die bildungstheoretische Konzeption des religiösen und sozialpädagogischen Feldes, didaktische Grundfragen sowie die schulische wie gemeindliche Religionspädagogik (*siehe Antrag A1.19*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 der RPO geregelt (*siehe Anlage 11, § 15*).

An einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (*siehe Anlage 11, § 20 Abs. 1-8*).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten ist in der PO geregelt (*siehe dazu AOF 11 und Anlage 3, § 13 Abs. 5*). Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden gemäß den KMK-Anrechnungsbeschlüssen in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, „soweit sie gleichwertig in Inhalt und Umfang sind“. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung (*siehe Anlage 3, § 13*). Im Diploma Supplement (*siehe Anlage 5*) wird eine mögliche Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen unter einem jeweils einzufügenden Gliederungspunkt 4.6 ausgewiesen (*siehe AOF 17*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der RPO (*siehe Anlage 11*).

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“ wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe Anlage 2*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 4 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 3, § 4; siehe auch Antrag A4.1; siehe dazu auch AOF 10*).

Folgende pädagogisch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 240 CP können in den Master-Studiengang „Religionspädagogik“ aufgenommen werden:

- a) Absolventen/-innen eines Studiums Soziale Arbeit mit Bachelor-Abschluss inklusive gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation (240 CP),
- b) Absolventen/-innen eines Diplom-Studienganges Soziale Arbeit / Sozialpädagogik mit religionspädagogischem bzw. gemeindepädagogischem Zertifikat,
- c) Diakone/-innen (FH),
- d) Absolventen/-innen eines Bachelor-Studiums „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und „Childhood Studies“, sofern sie vergleichbare Qualifikationen zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation erworben haben,
- e) Absolventen/-innen, die einen vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschluss und eine vergleichbare Qualifikation zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation haben,
- f) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen/diakonischen Dienst einer Kirche mit FH-Religionspädagogik-Abschluss (für ein Teilzeitstudium),
- g) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen/diakonischen Dienst einer Kirche mit anderen FH-Abschlüssen (z.B. Sozialwesen bzw. Pädagogik) und einer gemeindepädagogischen/diakonischen (Zusatz-)Qualifikation (für ein Teilzeitstudium).

Die genannten Bewerber/-innen (a-g) müssen einen Studienabschluss mit mindestens 240 Credit-Punkten oder vergleichbare Studienleistungen im entsprechenden Umfang nachweisen.

Zur Zulassung sind außerdem eine Erklärung, mit der die Zielsetzung der evangelischen Hochschule bejaht wird, und die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche erforderlich (*siehe dazu auch Anlage 13, § 2*).

Übersteigt die Zahl der Bewerber/-innen die Zahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die diesbezüglichen Maßstäbe sind in § 6 der Einschreibesatzung bzw. in dort genannten weiteren Ordnungen geregelt (*siehe dazu Anlage 13, § 6*). Über die Zulassung und Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Zulassungsausschuss.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre in dem jährlich im Wintersemester 25 Studienplätze anbietenden konsekutiven Master-Studiengang „Religionspädagogik“, der laut Antragsteller einen Lehrumfang von insgesamt 84 SWS pro Jahr umfasst (*siehe Antrag B1.1*), sind insgesamt drei hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und 18 Lehrbeauftragte eingebunden (*siehe Antrag B1.1 und Anlage 7*).

Die 84 SWS pro Jahr verteilen sich in der Lehre wie folgt: Lehrinhalte im Umfang von 46 SWS (ca. 55 %) werden professoral erbracht, der Anteil an Lehre, der durch eine hauptamtlich wissenschaftlich Mitarbeitende der EHD erbracht wird, liegt bei 0 SWS, so die Antragsteller (*siehe Anlage 15*). Lehrinhalte im Umfang von 38 SWS (45 %) werden von hochschulexternen, akademisch qualifizierten Lehrbeauftragten gelehrt (*siehe Antrag B1.1 und Anlage 7*).

Die Lehrverflechtungsmatrix (*siehe Anlage 7*) enthält Informationen zu den im Studiengang Lehrenden (hauptamtliches Hochschulpersonal und Lehrbeauftragte) mit Angaben zum Titel und zur Qualifikation der Lehrenden, zu ihrem Lehrgebiet, zu den Modulen und Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studiengangs, in denen sie lehren, und zum Umfang der Lehrverpflichtung (gilt nur für die drei Professuren). Kurzangaben zur Qualifikation und Denomination der drei professoral Lehrenden sind dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 8*).

Die Betreuungsrelation im Studiengang (hauptamtliches Personal versus Studierende) wird von den Antragstellern mit 1 zu 10 angegeben (*siehe Antrag B1.2*). Empirisch studieren ca. acht Personen simultan, so dass zwei Professorinnen / Professoren diese acht Personen betreuen. Wenn 25 Personen im Jahr aufgenommen werden, dann betreut eine Professur ca. 12-13 Personen, so die Antragsteller (*siehe Anlage 15*).

Lehrbeauftragte werden laut Antragsteller „nach ihrer Qualifikation für die spezifischen Fach- und Lehr- bzw. Praxisgebiete ausgewählt und im Fachbereichsrat, Rat, Senat sowie im Kuratorium der EHD genehmigt“ (*siehe Antrag B1.3*).

Laut Antragsteller werden regelmäßige studiengangbezogene Konferenzen mit Studiengangleitung, hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten durchgeführt. „Dabei spielen Aspekte des fachlichen Austauschs und hochschuldidaktische Fragestellungen sowie die Evaluationsergebnisse eine Rolle“. Des Weiteren finden regelmäßige Treffen der Lehrenden in den jeweiligen Modulen statt (*siehe Antrag B1.4*). Die EHD ist im Rahmen der HAW Hessen (das sind alle Hochschulen angewandter Wissenschaften in Hessen) in der AGWW organisiert, um gemeinsam die (hochschuldidaktische) Weiterbildung für die Mitarbeitenden zu betreiben. Die EHD ist explizit als Mitbetreiberin genannt. Das bedeutet, dass die Angebote der AGWW für die hauptamtlich Lehrenden seit 2016 uneingeschränkt verfügbar sind (*siehe Anlage 15*).

Dem Studiengang steht anteilig folgendes weitere Personal zur Verfügung: eine Sekretärin und eine Person, die für die Studienplanung zuständig ist. Die Studiengangkoordination und Studiengangberatung wird von zwei professoral Lehrenden übernommen (*siehe Antrag B2.1*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ ist eine förmliche Erklärung der Präsidentin der EHD beigefügt, in der diese die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigt (*siehe Anlage 1*).

Dem Studiengang stehen grundsätzlich alle Räume der EHD nach Absprache und zentraler Raumplanung zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume der Hochschule für einzelne Fachbereiche erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 400 Sitzplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen sieben Seminarräume im „Verwaltungsgebäude“ (plus Töpferraum und PC-Raum) und drei Seminarräume im „Hochhaus“. Außerdem bieten die Gebäude „zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für sich spontan bildende Kleingruppenarbeit“ (*siehe Antrag B3.1*).

In allen Lehrräumen der EHD finden sich Overhead-Projektoren und Flipcharts, teilweise auch eine Leinwand, Whiteboard und magnetische Pinn-Leisten. Transportable Metaplan-Pinnwände und mobile TV/Video-Einheiten können in jedem Raum aufgestellt werden. In allen Seminarräumen sowie in der Aula sind die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriffe auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke gegeben (*ausführlich Antrag B3.1*).

Die Bibliothek der EHD realisiert „die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d.h. die Medien sind frei zugänglich. Sollte ein Medium entliehen sein, finden sich in der Nähe des angegebenen Fundortes mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Medien mit vergleichbarer Thematik“, so die Antragsteller. Die Bibliothek weist einen Bestand von über 48.000 Medien aus den Bereichen Theologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin und Pflegewissenschaft auf. Daneben finden sich ca. 90 Fachzeitschriften. Die Neuzugänge belaufen sich auf ca. 1.100 Bände pro Jahr. Die Beschaffung erfolgt überwiegend auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals.

An Datenbanken stehen zur Verfügung: „Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst, CareLit, Statista, RKE – Religionspädagogik, Kirchliche Bildungsarbeit, Erziehungswissenschaft, e-didact und cochrane-library“.

Die Bibliothek ist am Montag, Dienstag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr, am Mittwoch von 9:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:30 bis 16:00 geöffnet. An den Wochenenden ist die Bibliothek geschlossen (*zur Bibliothek siehe Antrag B3.2*).

Für die Studierenden besteht an der EHD ein hochschulweiter W-LAN-Zugriff. Darüber hinaus steht den Studierenden an verschiedenen Orten der EHD ein PC-Pool mit insgesamt 26 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur kann zu den Öffnungszeiten der Hochschule genutzt werden. Die diesbezügliche Beratung und Betreuung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Systemadministration wahrgenommen (*siehe dazu Antrag B3.3*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die EHD „ist einer Kultur der Qualitätssicherung verpflichtet“. Die Qualitätssicherung besteht aus verschiedenen Bausteinen, die zusammengefügt eine systematische Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle von qualitätsre-

levanten Aspekten der Leistungsbereiche ermöglichen, so die Antragsteller. Ein Dokument, in dem die Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung verschriftlicht sind, liegt vor (*siehe Anlage 12*). Die Qualitätssicherung bezieht sich auf die Verwaltung, die Lehre und die Forschung. Sie wird unterteilt in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Auf der Ebene der Strukturqualität stehen die Auswahl der Lehrenden, die Qualifikation der Professorinnen und Professoren, die Personalentwicklung, Lehrräume und Ausstattung sowie die Curricula der Studiengänge im Zentrum der Analyse. Auf der Ebene der Prozessqualität werden die Umsetzung des Curriculums sowie Fragen der Präsenz und Verlässlichkeit fokussiert. Im Bereich der Ergebnisqualität stehen Kennzahlen sowie die Evaluation der Lehre im Mittelpunkt der Untersuchungen. In der Lehrevaluation kommen Lehrberichte, interne und externe Evaluationsberichte, peer review, anonymisierte Studierendenbefragung, Gruppendiskussion sowie die Evaluation der Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt zum Tragen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Ergebnisse der Evaluation der Lehre kurzfristig Berücksichtigung bei Ablaufplanungen und Gestaltung der Lehre finden, so die Antragsteller (*ausführlich Anlage 12*).

Im zu akkreditierenden Studiengang finden regelmäßige Evaluationsgespräche mit den Studierenden, den beteiligten Kooperationspartnern und den im Studiengang Lehrenden statt. Die möglichen Anstellungsträger wurden und werden kontinuierlich über den Studiengang und seine Entwicklungen informiert sowie über die Kompetenzen der darin qualifizierten Absolventen und Absolventinnen. Die Module werden als Gruppendiskussionen mit Studierenden und Lehrenden nach vorgegebenen Fragen evaluiert. Die Modulverantwortlichen und die Studiengangleitung sind für die Umsetzung kurz- und mittelfristiger Änderungen (auch im Gespräch mit dem kooperierenden RPI) verantwortlich (*siehe Antrag A5.2-A5.3*).

Zwei Jahre nach ihrem Studienabschluss werden die Absolvierenden zu ihren Erfahrungen im Berufsfeld und auf dem Arbeitsmarkt befragt. Dies ist geschehen. Anlässlich der anstehenden Akkreditierung wurden alle Absolvierenden nochmals befragt. Von 29 Absolvierenden haben 24 auf eine E-Mail-Anfrage zum Verbleib geantwortet. Die Ergebnisse zeigen, dass die überwiegende Mehrzahl der Absolvierenden „eine reguläre Gemeindepädagogik- oder Diakonen-Stelle ohne regelmäßigen schulischen Anteil versieht“ (*zu den Ergebnissen siehe Antrag A5.4*).

Die Belastung durch den Workload wird im Rahmen der Modulevaluation erhoben. Es hat sich bisher gezeigt, dass das zweite Praxismodul eine große Herausforderung für die Studierenden darstellt. „In der Studienplanung wurde das wahrgenommen und eine Entlastung der Studierenden umgesetzt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.5*). Die Bewerbungszahlen, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen sind dokumentiert und im Antrag ausgewiesen (*siehe Antrag A5.6; siehe auch AOF 14*). Die wichtigsten Ergebnisse der Lehrevaluation und die Methode, mit denen die Daten gewonnen wurden, sind den „Antworten auf die offenen Fragen“ beigefügt (*siehe AOF 12 und AOF 13 und den umfangreichen Anhang zu den offenen Fragen*).

Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Verlaufspläne etc. sind auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht (*siehe Antrag A5.7*). Über den Studiengang wird zudem im Rahmen des Tags der offenen Hochschule informiert. Auch werden individuelle Beratungen angeboten (*siehe Antrag A5.7*). Den Studierenden werden feste Studienberatungszeiten sowie diesbezüglich freie Terminvereinbarungen angeboten. E-Mail-Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden ist an der EHD gegeben (*siehe Antrag A5.8*). Zudem hat sich die Hochschule in ihrem 2008 entwickelten Leitbild auf eine optimale Unterstützung jeder/jedes Studierenden verpflichtet („sich jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“).

Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 11; siehe auch AOF 15*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD), die seit 2012 in der Hochschulbezeichnung auf den vorherigen Zusatz „Fach“ verzichtet, ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die 1971 gegründete EHD bietet verschiedene soziale, diakonische und Gesundheitsberufe an. Seit 1975 bestehen neben den grundständigen Studiengängen Fort- und Weiterbildungen mit Zertifikatsabschlüssen. 1996 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck abgeschlossen, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit

Sitz in Schwalmstadt-Treysa und der EHD einschließt. Die Hephata Diakonie in Schwalmstadt-Treysa ist zweiter Studienstandort. Hephata ist eine große Diakonische Einrichtung mit über 2.000 Mitarbeitenden, die in einer eigenen Akademie Mitarbeitende für verschiedene Berufe der sozialen und pflegerischen Arbeit ausbildet (*siehe Antrag C1.1*).

Die EHD ist eine Institution mit drei Fachbereichen, in denen zusammen zwölf Studiengänge angeboten werden. Die drei Fachbereiche sind der Fachbereich „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (fünf Studiengänge), der Fachbereich „Pflegerische und Gesundheitswissenschaften“ (zwei Studiengänge) und der Fachbereich W „Wissenschaftliche Weiterbildung“ (*siehe Anlage 3, § 1 Abs. 2*) (fünf Studiengänge). Die jeweiligen Studiengänge sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag C1.1*). Aktuell sind 1.690 Studierende in den drei Fachbereichen eingeschrieben (*siehe Übersicht in Anlage 15*).

Die Finanzierung der EHD erfolgt über Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, einer Finanzierung durch das Land Hessen sowie Hochschulpaktmittel 2020. Bereinigt um die befristeten Mittel des Hochschulpaktes 2020, die nicht für den Master-Studiengang Religionspädagogik verwendet werden, wird die Grundfinanzierung der Hochschule zu etwa 60% durch die Trägerkirchen, zu 30% durch das Land Hessen und 10% aus eigenen Einnahmen sichergestellt (*siehe Antrag B3.4*).

Forschung hat laut Antragsteller an der EHD einen hohen Stellenwert. Ausdruck dessen sei die Tatsache, dass im April 2016 Forschung durch die Schaffung einer Vizepräsidentschaft für Forschung und Internationales institutionell auf der Ebene der Hochschulleitung verankert wurde. Das Forschungsprofil der EHD ist geprägt durch den „wissenschaftlichen Dialog von Theologie und Sozial- und Humanwissenschaften“. Die Forschungsschwerpunkte sind: „Ethik, Religion und praktische Theologie“, „Bildung, Sozialisation und Inklusion“, „Versorgungsforschung“ und „Theorieentwicklung und anwendungsorientierte Forschung in den Studiengängen der EHD“. Innerhalb der EHD werden die einzelnen Forschungsvorhaben und -projekte im 2002 gegründeten hochschuleigenen Forschungszentrum koordiniert und ggf. finanziell unterstützt (*ausführlich Antrag C1.2*). Seit dem Jahr 2008 hat sich die im Haushalt für Forschung angesetzte Summe von 15.000 auf 75.000 Euro verfünffacht, während sich die eingeworbenen Drittmittel verdreifachten (457.600 Euro in 2015 gegenüber 157.000 Euro in 2008), so die Antragsteller. Die Drittmittel stammen

zum Teil aus der Programmförderung des Bundes, aber auch aus Kooperationen mit regionalen Trägern sowie der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Fachhochschulen in Südwestdeutschland. Die finanzielle Forschungsförderung wird weiter ausgebaut werden (*siehe Antrag B3.4*).

Der Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung“, an dem gegenwärtig 151 Studierende eingeschrieben sind, wurde 1994 gegründet (*ausführlich dazu Antrag C2.1*). Angeboten werden aktuell drei weiterbildende und zwei konsekutive Master-Studiengänge. Sie sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag, C2.1*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD), Fachbereich W (Wissenschaftliche Weiterbildung), zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ (Master of Arts; M.A.) fand am 14.06.2017 an der Evangelischen Hochschule Darmstadt statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden

Frau Prof. Dr. Ilona Nord, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dr. Christoph Meier, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchliches Schulamt Mainz

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Dorothea Krause, Studierende an der CVJM Hochschule, Kassel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich W (Wissenschaftliche Weiterbildung), in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau angebotene Studiengang „Religionspädagogik“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 60 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein zwei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Alternativ ist auch ein viersemestriges Teilzeitstudium möglich. Der Gesamt-Workload liegt bei 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 370 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeiten, 1.130 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit und 300 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in sieben studiengangspezifische Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zwei Module (M 3: „Unterrichtspraxis I“ im Umfang von 5 CP und M 6: „Unterrichtspraxis II“ im Umfang von 10 CP) werden am „Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau“ absolviert und von diesem Institut auch verantwortet. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

Folgende pädagogisch geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 240 CP können in den Master-Studiengang „Religionspädagogik“ aufgenommen werden: a) Absolventen / -innen eines Studiums der Sozialen Arbeit mit Bachelor-Abschluss inklusive gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation (240 CP), b) Absolventen / -innen eines Diplom-Studienganges Soziale Arbeit / Sozialpädagogik mit

religionspädagogischem bzw. gemeindepädagogischem Zertifikat, c) Diakone / -innen (FH), d) Absolventen / -innen eines Bachelor-Studiums „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und „Childhood Studies“, sofern sie vergleichbare Qualifikationen zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation erworben haben, e) Absolventen / -innen, die einen vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschluss und eine vergleichbare Qualifikation zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation haben, f) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit FH-Religionspädagogik-Abschluss (für ein Teilzeitstudium), g) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit anderen FH-Abschlüssen (z.B. Sozialwesen bzw. Pädagogik) und einer gemeindepädagogischen / diakonischen (Zusatz-)Qualifikation (für ein Teilzeitstudium). Zur Zulassung sind außerdem eine Erklärung, mit der die Zielsetzung der evangelischen Hochschule bejaht wird, und die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche erforderlich. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012. Für den Studiengang sind keine Studiengebühren zu entrichten.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 13.06.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 14.06.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidentin, Vizepräsidentin für Lehre und Studienangelegenheiten, Vizepräsidentin für Forschung und Internationales, Kanzler), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs (Prodekan, Studiengangleitung), mit den beiden Programmverantwortlichen und hauptamtlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Modulhandbuch (in der vom Fachbereich W beschlossenen und vom Senat verabschiedeten Fassung),
- Prüfungsordnung für den zweisemestrigen Master-Studiengang „Religionspädagogik“ (in der vom Fachbereich W beschlossenen und vom Senat verabschiedeten Fassung),
- Jahresbericht der Evangelischen Hochschule Darmstadt 2014-2016,
- Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz zum Einsatz der Absolvierenden des Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ im Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz (10.08.2012),
- Schreiben des Hessischen Kultusministeriums zur Eingruppierung von Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit Blick auf die Absolvierenden des Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (25.04.2012).

Die vorgelegten und eingesehenen zehn Abschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den Fragen- und Themenstellungen dem Masterniveau.

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hinreichend deutlich wurde, dass gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ der EHD ist kein Lehramts-Studiengang mit der Anforderung von zwei Fächern, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studienanteilen. Er wurde laut Hochschule vielmehr mit dem Ziel entwickelt, Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik in Verbindung mit Gemeindepädagogik und Diakonik eine erweiterte berufliche Perspektive zu eröffnen bzw. ihnen den Zugang zum Einsatz im schulischen Religionsunterricht zu erschließen. Entsprechend liegen die Schwerpunkte im Studiengang auf schulischen Bildungsprozessen aus religionspädagogischer Perspektive. Die Absolvierenden verfügen damit i.d.R. über die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit, eine kirchliche Anerkennung für Gemeinde-

pädagogik / Diakonie und eine im Masterstudium erworbene Qualifikation für die schulische Religionspädagogik.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde den Gutachtenden verdeutlicht, dass der Träger der Hochschule, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen, einen hohen Bedarf an diesbezüglich ausgebildeten Absolvierenden signalisiert, insbesondere auch für den Bereich Religionsunterricht an Schulen. Auch die Hochschulleitung und die Studiengangverantwortlichen sehen eine hohe Nachfrage nach Lehrkräften für das Schulfach „Evangelische Religion“ mit zusätzlichen Kompetenzen im Bereich Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, insbesondere in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Ob und inwieweit der Studienabschluss außerhalb der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz bzw. in anderen Bundesländern und Landeskirchen Anerkennung findet, konnte in den Gesprächen vor Ort nicht zufriedenstellend geklärt werden. Von den Gutachtenden wurde festgestellt, dass der Studiengang auch in Rheinland-Pfalz lediglich die Grundlage bietet, „eine Unterrichtserlaubnis für Evangelische Religionslehre zu erteilen“, wie aus einem vor Ort vorgelegten Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10.08.2012 zu entnehmen ist. Eine auf das Fach Evangelische Religionslehre bezogene Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen im Sinne der Gleichwertigkeit mit einem Lehramtsstudium hingegen ist nicht gegeben, so das Ministerium in diesem Schreiben.

Auch für die befragten Studierenden ist weitgehend unklar, ob sie nach Abschluss des Studiums als Lehrerin bzw. Lehrer arbeiten dürfen. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die Schule als Arbeitsplatz für die befragten Studierenden zwar interessant ist, allerdings können sie sich mehrheitlich nicht vorstellen, hauptberuflich in Schulen zu lehren.

Aus Sicht der Gutachtenden hat eine Kombination von Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit, der Gemeindepädagogik und der Religionspädagogik viel Potenzial und gute Zukunftsperspektiven. Die primäre Ausrichtung des zu akkreditierenden Studiengangs auf die schulische Religionspädagogik ist nach Meinung der Gutachtenden jedoch zumindest perspektivisch wenig aussichtsreich, insbesondere vor dem Hintergrund der Konkurrenz entsprechender Lehramts-Studiengänge. Dies bestätigen in gewisser Weise auch die diesbezüglich vorgelegten Evaluationsergebnisse: Sie zeigen, dass nur wenige der Absolvierenden im schulischen Religionsunterricht tätig sind. Die Mehrzahl der Absol-

vierenden versieht eine reguläre Gemeindepädagogik- oder Diakonen-Stelle ohne regelmäßigen schulischen Lehranteil. Entsprechend wird der Hochschule von Seiten der Gutachtenden empfohlen, über ein Studienkonzept in Form eines 120 CP Masterprogramms nachzudenken, das in einem zukunftsfähigen und den erwarteten Bedarfen der Arbeitswelt entsprechenden vertiefenden Mix aus Gemeindepädagogik, Sozialer Arbeit und Religionspädagogik besteht. Das Qualifikationsziel Einsatz im evangelischen schulischen Religionsunterricht ist aus Sicht der Gutachtenden in einem 60 CP Master-Studiengang perspektivisch wenig aussichtsreich.

Aus Sicht der Gutachtenden muss der Anteil der schulisch orientierten Religionspädagogik entweder deutlich professionalisiert und reflektiert werden oder es sollte eine Intensivierung und Professionalisierung der außerschulischen Religionspädagogik angestrebt werden bzw. als innovative Orientierung, spezifisch für Brückenfunktionen zwischen schulischer und außerschulischer Religionspädagogik ausgebildet werden. Damit verbunden ist es nach Meinung der Gutachtenden unerlässlich, dass die Bezeichnung des Studiengangs konkretisiert wird, um Verwechslungen mit Studiengängen im Lehramtsbereich explizit auszuschließen.

Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein fachwissenschaftlich und didaktisch orientiertes Studium, „dem die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes als zentrales Leitbild zugrunde liegt“. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftlich innovative religionspädagogische Erkenntnisse zu gewinnen und schulischen Religionsunterricht bzw. religiöse Bildung im Feld der Kirche selbstständig zu gestalten. Die Aspekte Persönlichkeitsentwicklung sowie zivilgesellschaftliches Engagement sind in einem einjährigen Studium schwierig zu befördern. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind jedoch durchaus implizite Studienziele. Nach Einschätzung der befragten Lehrenden ist die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden insbesondere in diesem Jahr enorm und wird von ihnen auch positiv bewertet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der als zweisemestriges Vollzeitstudium angelegte (alternativ ist ein viersemestriges, berufsbegleitend angebotenes Teilzeitstudium möglich), 60 CP umfassende konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS-System. Im Studiengang sind sieben Pflichtmodule im Umfang zwischen fünf und zehn CP (Ausnahme: Abschlussmodul) zu absolvieren. Fünf Module sind hochschulisch verantwortete Module, zwei praxisorientierte Module „Unterrichtspraxis“ werden auf Basis eines Kooperationsvertrages am „Religionspädagogischen Institut der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau“ durchgeführt und von diesem Institut auch verantwortet. Mit Ausnahme von einem Modul werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 17 CP. Für die Masterthesis werden 15 CP und für das Kolloquium zwei CP vergeben. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung definiert und geregelt.

Der erstmals im Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang ist als konsekutiver Master-Studiengang ausgewiesen. Er setzt formal einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 240 CP als Zugangsvoraussetzung voraus (*siehe dazu auch Kriterium 4*).

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“, der durch die Zuweisungen der beiden Kirchen finanziert wird (es gibt hierfür keine Mittel des Landes), baut i.d.R. auf einem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation (240 CP) auf. Er erweitert diese Qualifikation auf das Arbeitsfeld des schulischen Religionsunterrichts und vertieft die bis dahin erworbenen theologischen Kompetenzen (*siehe Kriterium 1*). Die Etablierung dieses Master-Studiengangs hat laut Hochschulleitung insbesondere für den Träger der Hochschule, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen, eine hohe Bedeutung. Insbesondere die Fächer Gemeinde- und Religionspädagogik sind dem Träger im Kontext der hochschulischen Studienangebote an der EHD wichtig.

Diesbezüglich wurden vor Ort die Erwartungen und Forderungen des Trägers und die dazu im Gegensatz stehenden Evaluationsergebnisse im Hinblick auf den Verbleib diskutiert. Erkennbar wurde, dass nur wenige der Absolvierenden primär im Bereich des evangelischen Religionsunterrichts tätig sind (*siehe Kriterium 1*). Hinzu kommt die diesbezügliche Konkurrenz durch die entsprechenden Lehramts-Studiengänge.

Die Frage, mit welcher Anzahl an Studierenden die EHD mit Blick auf den kommenden Akkreditierungszeitraum rechnet bzw. was das „Minimum“ der EHD für die Anzahl an Studienanfängern und Studienanfängerinnen ist, wurde dahingehend beantwortet, dass die Zielgröße pro Studienstart mindestens zehn Studierende sind. Eine Zulassung von 12-15 Studierenden pro Studienstart wird als „ideal“ gesehen. Mit dem Ziel, die Auslastung im Studiengang zu erhöhen, regen die Gutachtenden an, nochmals auch die Studiengangbezeichnung und die Außendarstellung des Studiengangs kritisch zu reflektieren. Der Studiengang ist nach Meinung der Gutachtenden durch seine Kombination von Sozialer Arbeit, Gemeindepädagogik (in der Regel auf der Bachelorebene erworben) und Religionspädagogik interessant und innovativ, die Studiengangbezeichnung „Religionspädagogik“ blendet diesen Zusammenhang jedoch eher aus.

Die beiden praxisbezogenen Module „Unterrichtspraxis I“ (5 CP; Praxiszeit 90 Stunden) und „Unterrichtspraxis II“ (10 CP; Praxiszeit; 210 Stunden), die in Form einer supervidierten Praxis konzipiert sind, werden am „Religionspädagogischen Institut der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau“ (RPI) bzw. an Schulen durchgeführt und von diesem Institut auch verantwortet. Die Studierenden werden dabei von Lehrenden des Instituts bzw. des Kooperationspartners begleitet. Diese Lehrenden sind zugleich Lehrbeauftragte an der EHD. Die Begleitung der Studierenden an den Schulen ist laut den vor Ort befragten Studierenden im Sinne der Vorbereitung verbesserungsbedürftig. Aus Sicht der Gutachtenden ist in den beiden Praxismodulen eine Vorbereitung auf den Unterricht, insbesondere an berufsbildenden Schulen nicht erkennbar. Diese könnten ein interessantes neues Arbeitsfeld für Absolvierende des Studiengangs sein. Hierzu könnte ein Master mit 120 CP führen, indem ein Praxissemester an einer Schule inklusive eines Begleitseminars zur Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Reflexion durchgeführt wird und hier auch eine Vocatio-Stunde gehalten wird, aufgrund derer eine vorläufige Zulassung zum Religionsunterricht gewährleistet wird. Für diese Spezialisierung muss allerdings die Mitgliedschaft in einer ev. Kirche verbindlich abgefragt werden. Die Hochschule gibt hier relativierend zu bedenken, dass die Studierenden während eines ganzen Jahres am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Schule sind und dort im Rahmen der Praxismodule Unterricht vorbereiten, durchführen und reflektieren. Der eigene Unterricht wird von einem Mentor bzw. einer Mentorin in der Schule begleitet. Zusätzlich gibt es Unterrichtsbesuche seitens eines Mitarbeiters des RPI, bei denen der Unterricht der Studierenden beobachtet und anschließend mit diesen reflektiert wird. Hier kann aus Sicht der Hochschule durchaus von einer „Vorbereitung auf den Unterricht“ gesprochen werden. Hinzu kommt, dass die Unterrichtserfahrungen im religionsdidaktischen Modul 4 aufgenommen und theoretisch erschlossen werden. Das Praxismodul des zweiten Semesters wird mit einer Lehrprobe abgeschlossen, die im Verbund mit dem Masterzeugnis zur Bevollmächtigung (Vocatio) der EKHN führt. Der Mehrwert eines 120 CP Studiums läge aus Sicht der Hochschule daher weniger in den genannten Aspekten, sondern eher darin, dass z.B. in Theorieseminaren mehr Raum wäre, z.B. religionspädagogische Methoden umfangreicher zu erschließen und ggf. in den Schulen mit kleinen wissenschaftlichen Forschungsprojekten zu verbinden. Oder auch darin, dass neben der Schule auch Handlungsfelder in der Gemeinde oder in den Dekanaten erschlossen werden könnten. Die Hochschule wird

jedoch die Anregung der Gutachtenden bei der Weiterentwicklung des Masters bedenken und aufgreifen.

Im Studiengang werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angeboten: Sie umfassen Seminare, Vorlesungen, Projektarbeit, Selbststudium, Hospitationen und schulische Unterrichtspraktika. Sie sind aus Sicht der Gutachtenden dem Studienkonzept angemessen.

Die Zugangsvoraussetzungen, erforderlich sind 240 CP in einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang, sind adäquat geregelt. Allerdings stellt sich für die Gutachtenden die Frage, ob diese 240 CP Hürde nicht mitverantwortlich ist, für die auch laut Hochschule überschaubare Nachfrage nach dem Studiengang (240 CP Studiengänge werden selten angeboten). Als weitere Zulassungsvoraussetzungen werden die Abgabe einer Erklärung, die Zielsetzung der evangelischen Hochschule zu bejahen, und die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche genannt. Letzteres sollte aus Sicht der Gutachtenden als Zulassungsvoraussetzung noch einmal kritisch reflektiert und von der Hochschule zwingend rechtlich geklärt werden (auch weil den Gutachtenden diesbezüglich kein sicheres Wissen zur Verfügung steht). Die Konfessionsbindung könnte nach Meinung der Gutachtenden primär mit der Anstellungsfähigkeit für den Religionsunterricht zu tun haben. Zumindest in einigen vergleichbaren Studiengängen wird die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche nicht (mehr) vorausgesetzt. Wird Religionspädagogik als Master angeboten und führt dies nicht zur Ausbildung für den Schuldienst, ist zu klären, in welchen Landeskirchen Religionspädagoginnen und -pädagogen für gemeindebezogene Dienste ausgebildet werden und keine Kirchenbindung bei der Einstellung vorweisen müssen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die von den Gutachtenden angemahnte Klärung der zwingenden Mitgliedschaft in einer ev. Kirche herbeigeführt (als Anmerkung zum Gutachten). Die zuständige Juristin der Landeskirche hat der Hochschule Folgendes mitgeteilt: Die Zulassungsbeschränkung für Studierende des Master-Studienganges „Religionspädagogik“ auf Studierende, die einer Evangelischen Kirche angehören, ist rechtmäßig und beeinträchtigt die Studierenden nicht in ihren Rechten. Das Grundrecht der Studierenden auf freie Wahl des Studienganges aus Artikel 12, 5 Abs. 3 und 2 GG wird im Fall des Master-Studienganges „Religionspädagogik“ durch das verfassungsrechtlich geschützte Recht der EKHN aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV, Artikel 7 Abs. 3 GGG, Artikel 4 GG beschränkt. Artikel 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Artikel 140 GG gibt den Kirchen das Recht,

ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Artikel 7 Abs. 3 GG, der den konfessionellen Religionsunterricht zum ordentlichen Schulfach erklärt, besagt in Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG, dass der Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird. Zu den Grundsätzen der Hochschule gehört, dass evangelischer Religionsunterricht nur von Lehrkräften erteilt wird, die Mitglied einer Gliedkirche der EKD sind oder einer evangelischen Kirche angehören, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Deutschland ist. Aus diesem Grund dürfen nur von der Hochschule bevollmächtigte Lehrkräfte oder Referendare, die eine Vorläufige Zustimmung haben, Religionsunterricht erteilen. Studienziel des Master-Studienganges ist der Erwerb der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in Sekundarstufe 1, verbunden mit Praxisanteilen während des Studienganges. Da schon Referendare nach dem 1. Staatsexamen für das Fach Ev. Religion nur mit einer Vorläufigen Zustimmung der EKHN Religionsunterricht erteilen dürfen, muss dasselbe auch für die Masterstudierenden gelten, die bereits während ihres Studiums die relevanten Praxisanteile absolvieren. Damit ist der Sachverhalt geklärt und der Passus in der Studienordnung angemessen.

Mit einem Abschluss in einem 180 CP oder 210 CP umfassenden studien-gangrelevanten Bachelor-Studiengang in das auf 60 CP angelegte Masterstudium einzusteigen, ist schwierig. Es bedarf dazu zwingend zumindest vergleichbarer Studienleistungen in einem entsprechenden Umfang (30 bzw. 60 CP).

Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden eine adäquate Regelung.

Leistungen, die an einer in- oder ausländischen Hochschule erworben wurden, werden nach § 20 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EHD gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention grundsätzlich anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislastumkehr in Richtung Hochschule ist gegeben.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden gemäß den KMK-Anrechnungsbeschlüssen in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums

anerkannt. Die entsprechende Regelung findet sich in § 13 der studiengangbezogenen Prüfungsordnung. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird zukünftig im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist aus Sicht der Gutachtenden in § 13 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EHD adäquat geregelt.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang nicht vorgesehen. Die Studiengangverantwortlichen begründen dies damit, dass Religionspädagogik stark national strukturiert sei und in einem 60 CP-Master kein geeignetes Zeitfenster für Auslandsaufenthalte gegeben ist. Aus Sicht der Gutachtenden und auch der Hochschulleitung ist Mobilität wichtig und sollte grundsätzlich vorgesehen werden. Entsprechend wird empfohlen, ein Mobilitätsfenster einzurichten.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ ist als ein zwei Studienhalbjahre Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Die Präsenzphasen der Lehre sind durch im Semester liegende wöchentliche Lehrveranstaltungen gekennzeichnet. Hinzu kommen Hospitationen und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Die EHD bietet auch die Möglichkeit an, den Studiengang in einer viersemestrigen Teilzeit-Variante zu studieren. Dies ermöglicht es Studierenden ggf. Familien-, Erwerbs- und Studienphasen miteinander zu verbinden. Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Studienplangestaltung gewährleistet.

Die Präsenzzeit im Studiengang wird mit 370 Stunden angegeben.

Aus Sicht der befragten Studierenden ist der Studiengang insgesamt gesehen gut studierbar. Allerdings sind die Lehrproben und die Erstellung der Masterthesis im zweiten Semester in ihrer Kombination zeitlich anspruchsvoll und belastend. Die Belastung durch den diesbezüglichen Workload wurde auch im

Rahmen der Modulevaluation deutlich. Die Studiengangverantwortlichen haben dies wahrgenommen und für eine Entlastung der Studierenden gesorgt. Den vor Ort formulierten Wünschen der Studierenden gemäß sollten Lehrproben und Masterarbeit, sofern möglich, zeitlich weiter entzerrt werden (laut Auskunft der Hochschule wurden diesbezügliche Maßnahmen vorgenommen). Damit ist aus Sicht der Gutachtenden die Studierbarkeit unter der Maßgabe des Workloads zukünftig gewährleistet.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Studienplangestaltung gewährleistet. Auch im Hinblick auf die erwarteten Eingangsqualifikationen ist der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden gut studierbar (*siehe dazu Kriterium 3*). Die Prüfungsdichte im Studiengang ist angemessen (*siehe Kriterium 5*).

Die befragten Studierenden loben die gute Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Die fachliche und überfachliche Studienberatung ist (auch aus Sicht der Studierenden) gewährleistet.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten werden ebenso berücksichtigt wie die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Berufstätigkeit (siehe die Möglichkeit des Teilzeitstudiums). Nachteilsausgleiche sind gemäß § 6 der Einschreibungsordnung bei der Zulassung (*siehe auch Kriterium 11*) und gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung im Kontext von Prüfungen vorgesehen (*siehe Kriterium 5*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Arten und Formen der an der EHD vorgesehenen Leistungsnachweise sind in der Rahmenprüfungsordnung definiert. Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise als Modulprüfungen zu erbringen. Ergänzend können lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen verlangt werden.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. In den sieben Modulen sind insgesamt sechs Prüfungsleistungen zu erbringen: ein Referat mit didaktischem Arrangement, eine Klausur, die Dokumentation einer schulischen Unterrichtseinheit, eine Hausarbeit, eine Präsentation mit Handout sowie eine Lehrprobe. Hinzu kommen die Masterthesis und das Kolloquium. Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird den

Studierenden spätestens zum Semesterbeginn angezeigt. Aus Sicht der Gutachtenden sind die vorgesehenen Prüfungsformen und auch die Prüfungsdichte angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet.

Gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der EHD kann jede nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden (Ausnahmen gelten für die Bachelor- und Masterthesis, die nur einmal wiederholt werden können). Im zu akkreditierenden Studiengang ist jedoch nur eine Wiederholungsprüfung vorgesehen. Eine zweite Wiederholungsprüfung wurde auf Wunsch des Kooperationspartners ausgeschlossen, so die Auskunft vor Ort. Diesbezüglich erinnern die Gutachtenden die Hochschule an ihre Gesamtverantwortung für den Studiengang und empfehlen grundsätzlich die Einrichtung der Möglichkeit von zwei Wiederholungsprüfungen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule mitgeteilt, dass die Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung (zwei Wiederholungsprüfungen) auch für den Studiengang und insbesondere auch Kooperationspartner verbindlich gelten. Dies hat die Hochschule mittlerweile auch intern geklärt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EHD adäquat geregelt.

Die überarbeitete Prüfungsordnung in der Version vom 19.05.2017 ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die überarbeitete Prüfungsordnung in der Version vom 19.05.2017 ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ wird von der EH Darmstadt in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau angeboten. Das Religionspädagogische Institut übernimmt

nach Absprache mit der EH Darmstadt die Modulverantwortung für das Modul „Unterrichtspraxis I“ sowie das Modul „Unterrichtspraxis II“ sowohl in Bezug auf die Studierenden als auch in Bezug auf die Schule als Einsatzstelle für die Praxisphasen und Unterrichtsprüfungen bzw. Lehrproben. Die diesbezüglich Lehrenden des Religionspädagogischen Instituts sind zugleich Lehrbeauftragte der Hochschule. Der Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, aus dem hervorgeht, dass die Verantwortung für den Studiengang und auch die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs eindeutig bei der Evangelischen Hochschule Darmstadt liegt. Die Hochschule gewährleistet somit die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte von Seiten der Hochschule geprüft werden, ob die Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut im Hinblick auf die religionspädagogische Ausbildung für die unterschiedlichen Schulformen bis einschließlich Sekundarbereich I ergänzt werden kann durch eine Kooperation auch mit staatlichen Studienseminaren (z.B. mit Blick auf das Berufsschulsystem).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Für den konsekutiven Master-Studiengang „Religionspädagogik“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der EHD über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Im Hinblick auf die räumlichen und sächlichen Bedingungen für die Realisierung der Lehre im zu akkreditierenden Studienangebot wurde aus den Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort für die Gutachtenden überzeugend vermittelt, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen (u.a. eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen) ausreichend sind. Dies gilt auch für die mediale Ausstattung.

Die Studierenden thematisieren knappe Öffnungszeiten der Bibliothek. Auch die Ausstattung der Bibliothek ist nach Meinung der Studierenden verbesserungsbedürftig. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden im Sinne der Studierenden auf eine Erweiterung der Öffnungszeiten hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstattung verbessert wird.

Der Gesamtbedarf an Lehre für den 25 Studienplätze umfassenden konsekutiven Master-Studiengang „Religionspädagogik“ liegt bei insgesamt 84 SWS pro Jahr. In die Lehre im Studiengang eingebunden sind aktuell insgesamt drei hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und 18 Lehrbeauftragte. Lehrinhalte im Umfang von 46 SWS (ca. 55 %) werden professoral erbracht, die hauptamtlich tätige wissenschaftlich Mitarbeitende der EHD ist derzeit nicht in die Lehre eingebunden. Lehrinhalte im Umfang von 38 SWS (45 %) werden von hochschulexternen, akademisch qualifizierten Lehrbeauftragten gelehrt. Der Anteil der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehre ist nach Meinung der Gutachtenden für ein Masterstudium vergleichsweise hoch. Der Anteil der professoralen Lehre wird von den Gutachtenden insgesamt betrachtet als akzeptabel bezeichnet, auch wenn aus ihrer Sicht ein höherer Anteil an hauptamtlicher Lehre wünschenswert wäre. Aus Sicht der Hochschule ist die vom RPI eingebrachte hauptamtliche Vollzeitstelle, die von einer Person besetzt ist, die mit beiden hauptamtlich Lehrenden der Hochschule gut vernetzt ist, in der Wirkungsperspektive wie ein hauptamtlich Lehrender zu werten.

Im Bereich der Hochschuldidaktik stehen den Lehrenden ausreichend Angebote für die personelle und didaktische Weiterbildung zur Verfügung. Studiengangbezogene Konferenzen mit Studiengangleitung, hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten tragen ebenfalls zur Weiterbildung bei.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen und auch medialen Ausstattung gesichert. Die personelle Ausstattung für die Lehre reicht aus, um das Studienprogramm zu realisieren. Zusätzliches hauptamtliches Lehrpersonal wäre jedoch wünschenswert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Verflechtungen mit anderen Studiengängen wurden im Rahmen der Diskussion zur Personalsituation berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (u.a. Studienaufbau und Organisation, Studieninhalte, Schulpraxis, Studienziele), zum Konzept der religiösen Kompetenz als „Basis für selbstverantwortete religiöse Praxis“ und zu den Zugangsvo-

oraussetzungen sind auf der Homepage der Hochschule bzw. des Studiengangs abrufbar. Auch das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung stehen auf der Homepage des Studiengangs zur Einsicht und zum Download bereit. Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. In ihrem Leitbild hat sich die Hochschule auf eine optimale Unterstützung jedes einzelnen/jeder einzelnen Studierenden verpflichtet. Eine Frauenbeauftragte (zuständig auch für Fragen der Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf) und ein Behindertenbeauftragter stehen den Studierenden als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Für Fragen rund um das Studium stehen den Studierenden und Studieninteressierten sowohl die Studiengangleitung als auch die hauptamtlich Lehrenden als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums somit erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Qualitätssicherung ist laut Hochschulleitung an der EHD bedeutsam. Ihre Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung hat die Hochschule im Jahr 2008 in einem Konzept verschriftlicht. Qualitätssicherung bezieht sich an der Hochschule auf die Bereiche Verwaltung, Lehre und die Forschung. Sie wird unterteilt in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Auf der Ebene der Strukturqualität stehen die Auswahl der Lehrenden, die Qualifikation der Professorinnen und Professoren, die Personalentwicklung, Lehrräume und Ausstattung sowie die Curricula der Studiengänge im Zentrum der Analyse. Auf der Ebene der Prozessqualität werden die Umsetzung des Curriculums sowie Fragen der Präsenz und Verlässlichkeit fokussiert. Im Bereich der Ergebnisqualität stehen Kennzahlen sowie die Evaluation der Lehre im Mittelpunkt der Untersuchungen. In der Lehrevaluation kommen Lehrberichte, interne und externe Evaluationsberichte, peer review, anonymisierte Studierendenbefragung, Gruppendiskussion sowie die Evaluation der Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt zum Tragen.

Die Vorgaben der Qualitätssicherung werden seitens der Hochschulleitung formuliert, für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der

einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. Bevorzugt wird dabei eine „dialogische“ Vorgehensweise. Insgesamt, so die Hochschulleitung, befindet sich der Prozess der Hochschulentwicklung noch in einem Anfangsstadium.

Im zu akkreditierenden Studiengang finden regelmäßige Evaluationsgespräche mit den Studierenden, dem beteiligten Kooperationspartner und den im Studiengang Lehrenden statt. Die Module werden als Gruppendiskussionen mit Studierenden und Lehrenden nach vorgegebenen Fragen evaluiert. Die Modulverantwortlichen und die Studiengangleitung sind für die Umsetzung kurz- und mittelfristiger Änderungen verantwortlich. Immer zwei Jahre nach ihrem Studienabschluss werden die Absolvierenden zu ihren Erfahrungen im Berufsfeld und auf dem Arbeitsmarkt befragt.

Die Bewerbungszahlen, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen sind dokumentiert und im Antrag ausgewiesen. Die wichtigsten Ergebnisse der Lehrevaluation und die Methode, mit denen die Daten gewonnen wurden, hat die Hochschule ebenfalls vorgelegt.

Aus den Gesprächen vor Ort wurde für die Gutachtenden insgesamt erkennbar, dass im zu akkreditierenden Studiengang Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zum Workload, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib) im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden. Von den Gutachtenden wurde darüber hinaus registriert, dass sich auch das Qualitätssicherungssystem der Hochschule im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum weiterentwickelt hat.

Aus Sicht der Gutachtenden ist der Aufwand für die Aufrechterhaltung eines Studiengangs, in dem in einem Zeitraum von fünf Jahren „nur“ 29 Absolvierende hervorgegangen sind, hoch.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ ist ein Vollzeitstudiengang (alternativ ist individuell ein viersemestriges, berufsbegleitend angebotenes Teilzeitstudium möglich), in dem in einer Regelstudienzeit von zwei

Semestern 60 CP erworben werden. Dementsprechend besitzt das Kriterium keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Evangelische Hochschule Darmstadt verfügt über kein ausgearbeitetes Konzept bezogen auf die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie bezogen auf die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen sowie die Vielfalt menschlicher Begabungen anzuerkennen. Aus den Gesprächen vor Ort wurde zudem deutlich, dass die Lehrenden an der Hochschule und im zu akkreditierenden Master-Studiengang „Religionspädagogik“ sehr daran interessiert sind, den individuellen Lebenslagen der Studierenden gerecht zu werden.

Gemäß § 17 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014 findet das Chancengleichheitsgesetz in der Hochschule sinngemäß Anwendung.

Laut Auskunft der Hochschulleitung und gemäß § 6 der Verfassung der EHD bestellt das Präsidium eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema Studieren mit Kind zuständig ist. Ein Professor steht den Studierenden in der Funktion eines Behindertenbeauftragten zur Verfügung.

Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung in allgemeiner Form geregelt. Gemäß § 6 der Einschreibesatzung der Hochschule werden im Rahmen der Zulassung besondere soziale Härten der Bewerbenden berücksichtigt. Zudem hat die Hochschule 2007 eine Studienstiftung gegründet, die Studierende in existenziellen Notlagen beim Studienabschluss unterstützt. Dies wird von den Gutachten positiv vermerkt.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die EHD insgesamt betrachtet ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung etc. auf der Ebene der Studiengänge umge-

setzt werden. Nichtsdestotrotz empfehlen die Gutachtenden der Hochschule ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von sachorientierten Gesprächen und einem guten Gesprächsklima.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die überarbeitete Prüfungsordnung in der Version vom 19.05.2017 ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Von Seiten der Hochschule sollte geprüft werden, ob die Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut im Hinblick auf die pädagogische Ausbildung für die unterschiedlichen Schulformen bis einschließlich Sekundarstufe I ergänzt werden kann durch eine Kooperation auch mit staatlichen Studienseminaren.
- Es sollte ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen erarbeitet werden.
- Es sollte über ein Studienkonzept in Form eines 120 CP Masterprogramms nachgedacht werden, der aus einem zukunftsfähigen und den erwarteten

Bedarfen der Arbeitswelt entsprechenden vertiefenden Mischung aus Gemeindepädagogik, Sozialer Arbeit und Religionspädagogik besteht.

- Den Wünschen der Studierenden gemäß sollten Lehrproben und Masterarbeit, sofern möglich, zeitlich weiter entzerrt werden.
- Im Studiengang sollte ein Mobilitätsfenster eingerichtet werden.
- Im Sinne der Studierenden sollte auf eine Erweiterung der Öffnungszeiten in der Bibliothek hingearbeitet werden. Auch die Ausstattung sollte verbessert werden.
- Der Anteil der schulisch orientierten Religionspädagogik sollte entweder deutlich professionalisiert und reflektiert werden oder es sollte eine Intensivierung und Professionalisierung der außerschulischen Religionspädagogik angestrebt werden bzw. als innovative Orientierung, spezifisch für Brückenfunktionen zwischen schulischer und außerschulischer Religionspädagogik ausgebildet werden. Damit verbunden ist unerlässlich, dass die Bezeichnung des Studiengangs konkretisiert wird, um Verwechslungen mit Studiengängen im Lehramtsbereich explizit auszuschließen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.09.2017

Beschlussfassung vom 21.09.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 14.06.2017 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission nimmt die rechtliche Prüfung der Hochschule zur Kenntnis, dass die Zulassungsbeschränkung rechtmäßig ist und die Studierenden nicht in ihren Rechten beeinträchtigt. Auch die Mitteilung der Hochschule, dass die Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung (zwei Wiederholungsprüfungen) auch für die vom Kooperationspartner angebotenen Module verbindlich gelten, wird zur Kenntnis genommen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von zwei Semestern vor. Der konsekutive Master-Studiengang „Religionspädagogik“ wird in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau angeboten.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 21.07.2016 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.
(Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.06.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.